



Vorlage Nr.: V0225/14
Datum: 3. März 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2015 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgestimmte Höhe der Elternbeiträge gemäß Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2590/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr: 220.000 EUR/Jahr (siehe Anlage 3)

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die am 15. Mai 2014 beschlossene Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) sieht in § 2 Abs. 2 vor, die Höhe der Elternbeiträge jährlich in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen. Damit wurde die in § 15 Abs. 1 SächsKitaG getroffene Regelung in Satzungsrecht transformiert und gewährleistet, dass die Träger der im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf die von der Landeshauptstadt Dresden vorgeschlagenen Prozentsätze zur Umlage der Betriebskosten auf den Elternbeitrag haben und im Abstimmungsprozess ggf. vorgebrachte Einwände abgewogen werden.

Die Betriebskosten ergeben sich aus den getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten sowie Hort und Förderhort ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten aller Kindertageseinrichtungen.

Es besteht die Möglichkeit, die durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz für den ungekürzten Elternbeitrag in einer prozentualen Spanne je Einrichtungsart festzuschreiben. Der von den Eltern zu erbringende Anteil pro Platz kann danach gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG

- in einer Kinderkrippe 20 bis 23 Prozent
- in einem Kindergarten 20 bis 30 Prozent
- in einem Hort 20 bis 30 Prozent

und gemäß § 9 SächsFöSchulBetrVO

- in einem Hort an Förderschulen 15 bis 25 Prozent betragen.

Auf der Grundlage der im Juni 2014 veröffentlichten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 gemäß § 14 SächsKitaG, wurde am 25. Juli 2014 die Abstimmung zu den ab 1. September 2015 vorgesehenen Elternbeiträgen begonnen.

Vonseiten der Landeshauptstadt Dresden erging der Vorschlag, dass sich die Höhe der Umlage aus nachfolgend benannten Gründen an der jeweiligen maximalen Obergrenze orientieren soll.

Seit vielen Jahren trägt die Landeshauptstadt Dresden gegenüber dem Land einen erhöhten Aufwand an der Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, was zu einer ständig steigenden Belastung des kommunalen Haushalts führt.

Eine Unterstützung von Familien erfolgt im Sinne einer familienfreundlichen Politik über die Staffelung des Elternbeitrages nach Anzahl der Geschwisterkinder, die in § 15 Abs. 1 SächsKitaG gefordert ist, jedoch nicht näher definiert wird.

Folgender Vorschlag wurde seitens der Landeshauptstadt Dresden in das Abstimmungsverfahren eingebracht:

Vorschlag:

Betreuungsform	Bisherige Höhe der Umlage in Prozent	Bisheriger Elternbeitrag (auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2011)	Höhe der Umlage ab 1. September 2015 in Prozent	Höhe des Elternbeitrages ab 1. September 2015
Krippe	23	192,54 EUR/9 h	23	198,89 EUR/9 h
Kindergarten	30	133,01 EUR/9 h	30	137,74 EUR/9 h
Hort	30	80,18 EUR/6 h	30	81,52 EUR/6 h
Hort an Förderschulen	25	109,57 EUR/6 h	25	118,15 EUR/6 h

Absenkung des Elternbeitrages

- für das zweite Zählkind: 40 Prozent
- für das dritte und jedes weitere Zählkind: 100 Prozent
- für alleinerziehende Eltern: 10 Prozent

Resonanz der freien Träger:

Zu den vorgeschlagenen Prozentsätzen der Umlage der Betriebskosten auf den Elternbeitrag und hinsichtlich der Absenkungsbeträge haben 54 von insgesamt 89 freien Trägern von Kindertageseinrichtungen innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden eine Rückmeldung zu den Vorschlägen gegeben.

Davon haben 97 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt. Drei Prozent der Träger haben inhaltliche Einwände zu den vorgeschlagenen Prozentsätzen vorgebracht.

Hinsichtlich der Einwände wurde den Trägern im Rahmen der am 23. Oktober 2014 eingeleiteten zweiten Abstimmungsrunde mitgeteilt, dass der Vorschlag aus den o. g. Beweggründen die Umlegung des Maximalbetrages der Betriebskosten auf den Elternbeitrag enthält.

Zur Beibehaltung der Familienfreundlichkeit sollen dritte Zählkinder weiterhin beitragsfrei bleiben. Damit geht die Landeshauptstadt Dresden über die Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahre 1996 hinaus.

Des Weiteren können Eltern bei Bedarf die Anspruchsvoraussetzungen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages prüfen lassen und insofern die Elternbeitragsbelastung mindern bzw. gänzlich reduzieren.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses unter Beachtung der eingebrachten Einwände hält die Landeshauptstadt Dresden an ihrem Vorschlag zur Erhebung der Elternbeiträge ab 1. September 2015 fest.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Auszug aus dem Amtsblatt 26/2014 vom 26. Juni 2014 - bekannt gemachte Betriebskosten des Jahres 2013 |
| Anlage 2 | detaillierte Übersicht der Elternbeiträge |
| Anlage 3 | Gegenüberstellung finanzielle Einnahmen bei Beibehaltung Elternbeitrag lt. Betriebskosten 2011 und Anpassung Elternbeitrag an Betriebskosten 2013 |

Helma Orosz

Öffentliche Bekanntmachung

**I. Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Stadt Dresden für das Jahr 2013****I.1. Kindertageseinrichtungen****I.1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 Stunden in EUR	Kindergarten 9 Stunden in EUR	Hort 6 Stunden in EUR
Erforderliche Personalkosten	692,92	319,89	187,24
Erforderliche Sachkosten	171,80	139,23	84,50
Erforderliche Betriebskosten	864,72	459,12	271,74

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten (z. B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden)

I.1.2 Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 Stunden in EUR	Kindergarten 9 Stunden in EUR	Hort 6 Stunden in EUR
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	192,54	133,01	80,18
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	522,18	176,11	91,56

I.1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete**I.1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	148.598,84
Zinsen	0
Miete	760.355,57
Gesamt	908.954,41

I.1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 Stunden in EUR	Kindergarten 9 Stunden in EUR	Hort 6 Stunden in EUR
Gesamt	46,27	24,57	14,54

I.2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**I.2.1 Aufwändungsersatz je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 Stunden in EUR
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegepersonen	690,40

Durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung	1,31
Durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung	33,84
Durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung	20,61
= Aufwändungsersatz	746,16

I.2.2 Deckung des Aufwändungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 Stunden in EUR
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	192,54
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	403,62

II. Betriebskosten für Einrichtungen der Ganztagesbetreuung an Förderschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchulBetrVO (Betreuungsangebote) der Stadt Dresden für das Jahr 2013**II.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten (bezogen auf eine sechstündige Betreuung)**

	Betreuungsangebot 6 Stunden in EUR
Erforderliche Personalkosten	261,90
Erforderliche Sachkosten	210,71
Erforderliche Betriebskosten	472,61

II.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Betreuungsangebot 6 Stunden in EUR
Landeszuschuss	130,92
Elternbeitrag (ungekürzt)	109,57
öffentlicher Schulträger (inkl. Eigenanteil freier Träger)	232,12

II.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete**II.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen je Monat**

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	1.773,75
Zinsen	0
Miete	9.075,98
Gesamt	10.849,72

II.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Betreuungsangebot 6 Stunden in EUR
Gesamt	25,29

Dresden, 17. Juni 2014

Martin Seidel
Bürgermeister für Soziales

Anlage 2 detaillierte Übersicht der monatlichen Elternbeiträge

I. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung im Kinderkrippenalter und Kindergartenalter

I.I Verheiratete/ Lebensgemeinschaft

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	243,09 EUR	145,85 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	168,35 EUR	101,01 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	220,99 EUR	132,59 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	153,04 EUR	91,82 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	198,89 EUR	119,33 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	137,74 EUR	82,64 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	176,79 EUR	106,07 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	122,44 EUR	73,46 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	154,69 EUR	92,81 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	107,13 EUR	64,28 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	132,59 EUR	79,55 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	91,83 EUR	55,10 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	99,45 EUR	59,67 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	68,87 EUR	41,32 EUR	beitragsfrei

I.II. Alleinerziehende

	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	218,78 EUR	121,55 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	151,52 EUR	84,18 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	198,89 EUR	110,50 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	137,74 EUR	76,52 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	179,00 EUR	99,45 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	123,97 EUR	68,87 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	159,11 EUR	88,40 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	110,20 EUR	61,22 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	139,22 EUR	77,35 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	96,42 EUR	53,57 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	119,33 EUR	66,30 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	82,65 EUR	45,92 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	89,51 EUR	49,73 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	61,98 EUR	34,44 EUR	beitragsfrei

II. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung im Hort

II. I. Verheiratet/Lebensgemeinschaft

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunde	67,93 EUR	40,76 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	81,52 EUR	48,91 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	95,11 EUR	57,07 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	108,69 EUR	65,21 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	122,28 EUR	73,37 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	135,87 EUR	81,52 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	149,45 EUR	89,67 EUR	beitragsfrei

II. II. Alleinerziehend

	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	61,14 EUR	33,97 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	73,37 EUR	40,76 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	85,60 EUR	47,56 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	97,82 EUR	54,35 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	110,05 EUR	61,14 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	122,28 EUR	67,94 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	134,51 EUR	74,73 EUR	beitragsfrei

III. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung im Förderhort

III. I. Verheiratet/Lebensgemeinschaft

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	98,46 EUR	59,08 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	118,15 EUR	70,89 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	137,84 EUR	82,70 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	157,53 EUR	94,52 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	177,23 EUR	106,34 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	196,92 EUR	118,15 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	216,61 EUR	129,97 EUR	beitragsfrei

III. II. Alleinerziehend

	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	88,61 EUR	49,23 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	106,34 EUR	59,08 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	124,06 EUR	68,92 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	141,78 EUR	78,77 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	159,51 EUR	88,62 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	177,23 EUR	98,46 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	194,95 EUR	108,31 EUR	beitragsfrei

Anlage 3: Gegenüberstellung finanzielle Auswirkungen Jahr 2015**Jahr 2015 bei Beibehaltung des Elternbeitrages auf der Grundlage der BK des Jahres 2011**

Betreuungsform	Betreuungszeit	ungekürzter Elt.-beitrag in EUR/Jahr	Kinderzahl	Elternbeitrag	Zusammenfassung
Hort	HG 6	962,16	10455	10.059.382,80	10.059.382,80
GTB-LB	HG 6	1.314,84	333	437.841,72	437.841,72
KT	9 h	1.596,12	8704	13.892.628,48	13.892.628,48
KK	9 h	2.310,48	4687	10.829.219,76	10.829.219,76
einschl. KTPfl.					
ungekürzter Elternbeitrag					35.219.072,76
davon tatsächlicher Elt.-beitrag (63 %)					22.188.015,00
ausgefallener Elternbeitrag durch Erm./Erlasse:					13.031.057,00

Jahr 2015 bei Anpassung des Elternbeitrages an die BK 2013 ab 01.09.2014

Betreuungsform	Betreuungszeit	ungekürzter Elt.-beitrag in EUR/Jahr	Kinderzahl	Elternbeitrag	Zusammenfassung
Hort	HG 6	967,52	10455	10.115.421,60	10.115.421,60
GTB-LB	HG 6	1.349,16	333	449.270,28	449.270,28
KT	9 h	1.615,04	8704	14.057.308,16	14.057.308,16
KK	9 h	2.335,88	4687	10.948.269,56	10.948.269,56
einschl. KTPfl.					
ungekürzter Elternbeitrag					35.570.269,60
davon tatsächlicher Elt.-beitrag (63 %)					22.409.269,00
ausgefallener Elternbeitrag durch Erm./Erlasse:					13.161.000,00

Mehreinnahmen bei Beitragsanpassung ab 01.09.2015	221.254,00
--	-------------------

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/067/2014)

Sitzung am: 16.04.2014

Beschluss zu: V2590/13

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

Vom 16. April 2014

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 757) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. S. 3733), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1 Festsetzung von Elternbeiträgen/Erlass und Absenkungen

§ 2 Elternbeiträge

§ 3 Bemessungsgrundsätze

§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

§ 5 Ermäßigung bzw. Erlass gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

§ 6 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gem. §§ 4 und 5

§ 7 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Teil 2 Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Mehrbetreuung

§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags

§ 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Teil 1 und Teil 3 dieser Satzung gelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in heilpädagogischen Einrichtungen, Horten an Förderschulen und Ganztagesbetreuungen an Förderschulen.

(2) Teil 2 dieser Satzung gilt ausschließlich für die in Abs. 1 benannten Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden befinden.

(3) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden (Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen sowie Ganztagesbetreuungen an Förderschulen), gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:

- Teil 1, § 2 Abs. 3
- Teil 3, § 14

Teil 1 Festsetzung von Elternbeiträgen/Erlass und Absenkungen

§ 2 Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.

Die so festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Elternbeiträge treten am 1. September des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern, Betrieben und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(3) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.

(4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Die bekannt gemachten Betriebskosten des Vorjahres bilden die Bemessungsgrundlage für die jährlich festzusetzenden Elternbeiträge.

§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

(1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort an Förderschulen besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung des Elternbeitrags für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für die weiteren Zählkinder entsprechend prozentual herabgesetzte Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 2 festgelegt.

(2) Für Alleinerziehende erfolgt ebenfalls eine prozentuale Absenkung des Elternbeitrags. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 2 festgelegt.

§ 5 Ermäßigung bzw. Erlass gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(1) Der Elternbeitrag kann maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(2) Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung und ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

(3) Die Anspruchsvoraussetzungen sind nachzuweisen.

Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis darüber zu führen, dass die Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren.

Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitrags erlasses durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

(4) Die Anträge auf Erlass und Ermäßigung gemäß Abs. 1 und die Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß Abs. 3 sind in der Beitragsstelle des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden der Landeshauptstadt Dresden zu stellen bzw. mitzuteilen.

§ 6 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5

(1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 4 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Nachweise des Zählkindstatus

(2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und
- Miete

§ 7 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem der/die Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Aches Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil 2 Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1)** Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig und sind für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (2)** Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3)** Im Falle eines Wechsels des Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart innerhalb kommunaler Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4)** Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für Schließzeiten und Schließungen nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in ihrer aktuellen Fassung von weniger als einem Monat.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Mehrbetreuung

- (1)** Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Landeshauptstadt Dresden den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.
- (2)** Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Kindertageseinrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags

Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse

§ 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil 3: Schlussbestimmungen

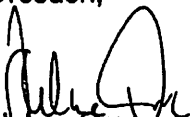
§ 13 Übergangsvorschrift

In Abweichung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 1. September 2015 in Kraft treten. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31. August 2015 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 1. September 2012 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21. März 2013 in Kraft.

Dresden, 15. MAI 2014



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Horte an Förderschulen und Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden für den Zeitraum vom 21. März 2013 bis einschließlich 31. August 2015

Teil 1: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippe	235,33 EUR	141,20 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	162,57 EUR	97,54 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippe	213,93 EUR	128,36 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	147,79 EUR	88,67 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippe	192,54 EUR	115,52 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	133,01 EUR	79,81 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippe	171,15 EUR	102,69 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	118,23 EUR	70,94 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippe	149,75 EUR	89,85 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	103,45 EUR	62,07 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	128,36 EUR	77,02 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	88,67 EUR	53,20 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	96,27 EUR	57,76 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	66,51 EUR	39,91 EUR	beitragsfrei

Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippe	211,80 EUR	117,67 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	146,31 EUR	81,29 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippe	192,54 EUR	106,97 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	133,01 EUR	73,90 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippe	173,29 EUR	96,27 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	119,71 EUR	66,51 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippe	154,04 EUR	85,58 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	106,41 EUR	59,12 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippe	134,78 EUR	74,88 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	93,11 EUR	51,73 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippe	115,52 EUR	64,18 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	79,80 EUR	44,34 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippe	86,64 EUR	48,14 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	59,86 EUR	33,26 EUR	beitragsfrei

Teil 2: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung in Horten und Integrationshorten

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	66,82 EUR	40,09 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	80,18 EUR	48,11 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	93,54 EUR	56,12 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	106,91 EUR	64,15 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	120,27 EUR	72,16 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	133,63 EUR	80,18 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	147,00 EUR	88,20 EUR	beitragsfrei
Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	60,14 EUR	33,41 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	72,16 EUR	40,09 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	84,19 EUR	46,77 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	96,22 EUR	53,46 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	108,24 EUR	60,14 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	120,27 EUR	66,82 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	132,30 EUR	73,50 EUR	beitragsfrei

Teil 3: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung in Horten an Förderschulen

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	91,31 EUR	54,79 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	109,57 EUR	65,74 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	127,83 EUR	76,70 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	146,09 EUR	87,65 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	164,36 EUR	98,62 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	182,62 EUR	109,57 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	200,88 EUR	120,53 EUR	beitragsfrei
Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	82,18 EUR	45,66 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	98,61 EUR	54,79 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	115,05 EUR	63,92 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	131,48 EUR	73,05 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	147,92 EUR	82,18 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	164,36 EUR	91,31 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	180,79 EUR	100,44 EUR	beitragsfrei

Teil 4: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	235,33 EUR	141,20 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	162,57 EUR	97,54 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	213,93 EUR	128,36 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	147,79 EUR	88,67 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	192,54 EUR	115,52 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	133,01 EUR	79,81 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	171,15 EUR	102,69 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	118,23 EUR	70,94 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	149,75 EUR	89,85 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	103,45 EUR	62,07 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	128,36 EUR	77,02 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	88,67 EUR	53,20 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	96,27 EUR	57,76 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	66,51 EUR	39,91 EUR	beitragsfrei

Alleinerziehende	1. Zahlkind (90 v. H.)	2. Zahlkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	211,80 EUR	117,67 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	146,31 EUR	81,29 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	192,54 EUR	106,97 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	133,01 EUR	73,90 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	173,29 EUR	96,27 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	119,71 EUR	66,51 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	154,04 EUR	85,58 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	106,41 EUR	59,12 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	134,78 EUR	74,88 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	93,11 EUR	51,73 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	115,52 EUR	64,18 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	79,80 EUR	44,34 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	86,64 EUR	48,14 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	59,86 EUR	33,26 EUR	beitragsfrei

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

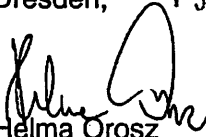
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. MAI 2014


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin